

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 110/83 DES RATES**

vom 17. Januar 1983

**zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1893/79 und (EWG) Nr. 2592/79 zur Schaffung einer Registrierung der Einfuhren von Rohöl in der Gemeinschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1893/79<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3721/81<sup>(2)</sup> und gültig bis zum 31. Dezember 1982, eine Registrierung der Einfuhren von Rohöl und Mineralölerzeugnissen in der Gemeinschaft geschaffen.

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 2592/79<sup>(3)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3721/81 und gültig bis zum 31. Dezember 1982, die Regeln für die Registrierung festgelegt.

Angesichts der Versorgungslage ist es wichtig, daß die Mitgliedstaaten und die Kommission in regelmäßigen

Abständen über die Kosten der Versorgung mit Rohöl informiert werden. Folglich ist die Auskunftsregelung für Rohöleinfuhren für einen längeren Zeitraum beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1893/79 und in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2592/79 wird das Datum „31. Dezember 1982“ durch das Datum „31. Dezember 1985“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Januar 1983.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. ERTL

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 29. 12. 1981, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 1.